GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

379. Hahl, Albert. 1912. "Zusatzverordnung zur Zollverordnung für das Schutzgebiet Neuguinea, vom 10. Juni 1908." [Amendment to the customs regulations for the protectorate of New Guinea, dated 10 June 1908]. *Deutsches Kolonialblatt* 23, nº 3, p. 72.

Amendment to the customs regulations and tariffs. The Governor is empowered to establish private bond stores. Warships are deemed overseas territory, and items purchased by warships require export duty. Some items, sent by mail require a customs declaration (such as bird plumes and feathers).

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia

Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI

Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

Zusatzverordnung zur Zollverordnung für das Schutzgebiet Neuguinea vom 10. Juni 1908.*)

Vom 1. April 1911.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813), des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. 1903, S. 509) und der Allerhöchsten Verordnung vom 7. November 1902 (Kol. Bl. 1902, S. 903) wird für das Schutzgebiet Neuguinea mit Einschluß des Inselgebietes der Karolinen, Marianen, Palau- und Marshalinseln verordnet, was folgt:

§ 1. Der Gouverneur kann auf Antrag die Errichtung privater Zollniederlagen genehmigen; diese gelten als Zollausland. Die Entnahme von Gegenständen aus den Zollniederlagen zur Einführung in das Zollgebiet wird als Überschreitung der Zollgrenze angesehen.

Die Bedingungen der Genehmigung werden im einzelnen festgesetzt.

§ 2. Kriegsschiffe gelten als Zollausland. Der Bezug von Waren aus dem Inlande gilt als Ausfuhr, und es wird für solche Waren der gezahlte Einfuhrzoll gemäß § 12 der Zollverordnung erstattet, sofern letzterer mindestens 5 ℳ beträgt.

§ 3. § 26 der Zollverordnung erhält folgende Fassung:

Postsendungen.

I. Bei ein- und ausgehenden Postpaketen werden von der Postbehörde die begleitenden Zollinhaltserklärungen der zuständigen Zollstelle übersandt, die bestimmt, ob eine Revision stattzufinden hat. Diese Inhaltserklärungen haben zu enthalten:

1. Name des Absenders und Empfängers,
2. Bestimmungsort,
3. die Zahl der zur Inhaltserklärung gehörigen Poststücke,
4. Benennung und Wert der Waren,
5. Ort und Tag der Ausstellung der Inhaltserklärung.

Fehlen die Zollinhaltserklärungen bei einem Postpaket, so übersendet die Postbehörde der Zollstelle eine schriftliche Benachrichtigung, aus der Name und Wohnort des Adressaten, bei der Ausfuhr des Absenders und das Gewicht der einzelnen Poststücke hervorgeht. In diesem Falle fordert die Zollstelle den Adressaten oder Absender zur nachträglichen Anmeldung gemäß § 20 der Zollverordnung auf. Nach erfolgter Zollabfertigung oder Freigabe stehen die Pakete den Adressaten bzw. der Post zur freien Verfügung.

II. Gewöhnliche und eingeschriebene Sendungen von Briefen, Warenproben und Mustern unterliegen keinerlei zollamtlicher Behandlung, ausgenommen solche mit

a) zollpflichtigen Vogelbälgen und Federn,
b) Tabak und Tabakfabrikaten; Proben und Muster solcher sind frei, sofern das Gewicht der Sendung 30 g nicht übersteigt,
c) Wertsachen, deren Wert 10 ℳ übersteigt.

Sendungen von Warenproben und Mustern müssen ihren Inhalt durch Aufschrift oder in anderer geeigneter Weise zweifelsfrei erkennen lassen, widrigenfalls sie der Zollstelle zur weiteren Behandlung nach Absatz I vorzuführen sind.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1911 in Kraft.

Rabaul, den 1. April 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

---

*) Vgl. „Deutsches Kol. Bl." 1908, Nr. 18, S. 883 ff.